

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 125/09 S

L 11 AS 140/09 B ER (Bayerisches LSG)
S 10 AS 54/09 ER (SG Würzburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Würzburg,
vertreten durch das Landratsamt Würzburg,
Beratungs- und Eingliederungszentrum für Arbeitsuchende,
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 16. April 2009 - L 11 AS 140/09 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Würzburg hat den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Fortzahlung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu verpflichten, mit Beschluss vom 20. Februar 2009 zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 16. April 2009 zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem an den Bundesgerichtshof gerichteten und am 10. August 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

